



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823  
DVR: 0000019

GZ 601.675/1-V/A/5/98

An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi. ....	<i>M</i> -GE / 19 <i>pp</i>
Datum:	10. Dez. 1998
Verteilt	<i>11.12.98</i>

*A. Klausgraber*

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatbahnunterstützungsgesetz 1988 geändert wird.

24. November 1998  
Für den Bundeskanzler:  
DOSSI

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823  
DVR: 0000019

GZ 601.675/1-V/A/5/98

An das  
Bundesministerium  
für Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Sachbearbeiter  
Hr. Dr. Hiesel

Klappe  
4233

Ihre GZ/vom  
212.033/4-II/C/11-1998  
3. November 1998

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatbahnunterstützungsgesetz 1988 geändert wird;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

### **I. Zu den Bestimmungen im einzelnen**

#### Zu Z 1 (Titel):

Gemäß Richtlinie 102 der Legistischen Richtlinien 1990 ist eine Jahreszahl dem Kurztitel nur dann anzufügen, wenn dies zur Unterscheidung von früheren Fassungen des Gesetzes nötig ist. Richtlinie 103 der Legistischen Richtlinien 1990 ordnet an, daß eine Anführung des Beschlußdatums (des Gesetzesbeschlusses) zu unterbleiben hat. In Entsprechung dieser Richtlinien hätte der neue Gesetzestitel wie folgt zu lauten: „Bundesgesetz über Leistungen an nicht vom Bund betriebene Haupt- und Nebenbahnen (Privatbahngesetz)“.

Zu Z 5 (§ 7):

Die Inkrafttretensbestimmung ist in legistischer Hinsicht mißglückt, da sie den Unzutreffenden - Eindruck erweckt, das gesamte Bundesgesetz würde neu erlassen (und nicht bloß einige Bestimmungen geändert) werden.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht bei Abs. 1 davon aus, daß es sich beim Inkrafttreten „1. Jänner 1989“ um ein Schreibversehen handelt. Sollte dieses Datum jedoch bewußt gewählt worden sein, so wäre diese Regelung verfassungsrechtlich bedenklich: Es ist nämlich kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb die neugefaßten Bestimmungen mit einer Rückwirkung von **mehr als zehn Jahren (!)** in Kraft zu setzen sind. Die vorgesehene Neufassung des § 7 Abs. 1 erster Satz dürfte somit mit Verfassungswidrigkeit belastet sein. Um dies zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf neugefaßten Bestimmungen an einem in der Zukunft gelegen Datum - zB den auf die Kundmachung folgenden Monatsersten - in Kraft treten zu lassen.

Auch hinsichtlich des Abs. 2 wird eine andere Vorgangsweise vorgeschlagen, da Anwendung und Geltung einer Bestimmung nicht in der vorgesehenen Weise festgelegt werden sollten. Vielmehr sollte in einer eigenen Z ausgesprochen werden, daß § 3 aufgehoben wird. Im Abs. 2 des § 7 könnte sodann gesagt werden, daß auf § 3 gestützte Anträge auf die Erstattung von Leistungen für den Zeitraum bis 31. Dezember 1998 noch bis 31. Dezember 1999 gestellt werden können und diesfalls noch nach dieser Gesetzesbestimmung zu behandeln sind.

## II. Zu den Erläuterungen

Die Erläuterungen wären in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil zu gliedern, wobei im Allgemeinen Teil auch Ausführungen hinsichtlich der kompetenz-

rechtlichen Grundlagen des Gesetzes aufzunehmen wären (vgl. hierzu die Richtlinien 85 ff der Legistischen Richtlinien 1979).

24. November 1998  
Für den Bundeskanzler:  
DOSSI

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Trep', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is stylized and somewhat cursive.